

SYNOPSIS

Zusammenstellung der eingelangten Stellungnahmen zum versandten Gesetzestext betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

1. Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen nimmt zum gegenständlichen Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (SÄG 1992) wie folgt Stellung:

Aufgrund des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist das Land Niederösterreich verpflichtet, Gesetzesentwürfe dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten (Art. 2 Abs. 2):

1. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
2. Bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

Im Begleitschreiben zum gegenständlichen Entwurf wird ausdrücklich festgehalten, dass die oben genannte Stellungnahmefrist nicht eingehalten werden konnte. Anstelle dessen sei an den Österreichischen Städtebund, den Österreichischen Gemeindebund, an die Ärztekammer für NÖ und an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds das Ersuchen gestellt worden, „den geplanten Änderungen ausdrücklich bis 15. Juni 2003 zuzustimmen“. Gleichzeitig wird in diesem Schreiben aber mitgeteilt, dass geplant sei, den vorliegenden Entwurf dem NÖ Landtag per Initiativantrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Abteilung Finanzen weist darauf hin, dass nur bei den in Art. 2 Abs. 2 der genannten Vereinbarung angeführten Fällen (Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sowie Gesetzesvorschläge der Landesregierung) der Konsultationsmechanismus zum Tragen kommt. Die Vorlage als Initiativantrag hat zur Folge, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung das Land NÖ den Aufwand aus der Änderung des NÖ SÄG 1992 zu tragen hat. Die Ersatzpflicht trifft nämlich in diesem Fall die Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört.

Da eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Novelle nicht vorliegt, ist die Abteilung Finanzen auf die Darstellung in den Erläuterungen zur 6. Novelle des NÖ SÄG 1992 angewiesen, in der die Fachabteilung davon ausging, dass eine 1%ige Steigerung des jährlichen Bruttoeinkommens von den ca. 1.800

betroffenen Ärzten zusätzliche Aufwendungen von rund € 980.000,-- verursachen werde. Da der Anteil des Personalaufwandes der Landeskrankenanstalten ca. 17,8 % des Gesamtpersonalaufwandes der Krankenanstalten in Niederösterreich beträgt, werden die zusätzlichen Kosten für das Land Niederösterreich auf jährlich ca. € 174.000,-- geschätzt. Die restlichen € 806.000,-- entfallen auf die Gemeindekrankenanstalten bzw. Verbandskrankenanstalten, wodurch auch bei Einbringung in Form eines Gesetzesentwurfes oder Gesetzesvorschlages der Landesregierung (Art. 2 Abs. 2) die Betragsgrenze der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus von € 252.185,-- überschritten würde und die Gemeindevertreterverbände Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen könnten.

Im Hinblick auf die bereits von der NÖ Landesregierung beschlossenen Änderungen zur DPL, zum Landes-Vertragsbedienstetengesetz sowie zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, die ebenfalls eine Einmalzahlung und die Gehaltserhöhung im selben Ausmaß wie im vorliegenden Entwurf vorsehen, und im Hinblick auf die in § 14 SÄG normierte Koppelung der Entlohnungsstufen des SÄG an das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, stimmt die Abteilung Finanzen inhaltlich der gegenständlichen Novelle zu.

Aus Sicht der Abteilung Finanzen ist jedoch zu fordern, dass

1. Derartige Gesetzesvorhaben grundsätzlich in Form eines Gesetzesentwurfes oder Gesetzesvorschlages der Landesregierung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften eingebracht werden und
2. Im gegenständlichen Fall der Entwurf nur dann dem NÖ Landtag vorgelegt wird, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Gemeindevertreterverbände vorliegt.

2. Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Allgemeines:

Da dem geplanten Entwurf kein Begutachtungsverfahren vorausgeht, wird auf die möglichen Rechtsfolgen von Art. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus hingewiesen.

Zur Antragsbegründung:

Es fällt auf, dass nirgends Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen des geplanten Initiativantrages zu finden sind.

Die Ausführungen dahingehend, dass zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und zum Landes-Vertragsbedienstetengesetz ein Begutachtungsverfahren sowie ein Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus eingeleitet wurden, sollten noch einmal überprüft werden.

Zum Gesetzestext:

Zu Artikel I:

Es fällt auf, dass in der Tabelle das Wort „Euro“ anders positioniert ist als in der derzeit geltenden Tabelle.

Zu Artikel II:

Der Artikel sollte nicht in Absätze sondern in Ziffern gegliedert werden.

Z. 2 könnte auch folgendermaßen lauten (ein gleichartiger Vorschlag wurde zum Entwurf einer GVBG-Novelle abgegeben):

„Die Einmalzahlung gebührt den am 1. Juli 2003 nicht vollbeschäftigten Ärzten anteilmäßig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.“

Weiters wäre in Z. 3 die Wortfolge „nach Abs. 1“ zu ändern in „nach Z. 1“ bzw. könnte diese auch entfallen.

Sollte eine analoge Infratretensbestimmung zur GVBG-Novelle 2003 geplant sein, so wird vorgeschlagen, den letzten Satz in Artikel II durch folgenden neuen Artikel zu ersetzen:

„Artikel III

Art. I und Art. II treten am 1. Juli 2003 in Kraft.“

3. Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit:

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 4. Juni 2003, GZ: GS4-20/I-1/739-03 übermittelten Änderungsentwurf des NÖ SÄG 1992 erklärt sich der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, einverstanden.

4. Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zum do. Entwurf vom 4.6.2003 mit der geplanten Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 per 1. Juli 2003 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Tabelle zur Entlohnungsgruppe A1 stammt aus einer fehlerhaften Tabelle der EGr 7 eines Begutachtungsentwurfes zur Änderung des GVBG. Die Tabelle ist daher durch die der Regierungsvorlage zur Änderung des GVBG zu ersetzen. Die Regierungsvorlage zur Änderung des GVBG per 1. Juli 2003 enthält die Bestimmung, dass auch Vertragsbedienstete, die am 1. Juli (im aufrechten Dienstverhältnis) Anspruch auf Leistungen des Sozialversicherungsträgers für Kranken- und Wochengeld haben, eine Einmalzahlung von € 100,--, allenfalls aliquot zum Beschäftigungsausmaß, erhalten. Aus Gründen der

Gleichbehandlung sollte diese Bestimmung auch in das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 aufgenommen werden. Im Übrigen wird kein Einwand erhoben.

Problematisch ist die Bestimmung, dass die Einmalzahlung vor der Kundmachung der Novelle ausbezahlt ist.

5. Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Vorbehaltlich einer notwendigen Anpassung der Entlohnungsgruppe A1 an die Gehaltsstufe 7 geben wir bekannt, dass wir ansonsten keinerlei Einwände gegen die geplante Änderung erheben.

6. Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Die ab 1. Juli 2003 geplante Gehaltserhöhung im 1 % - max. um € 18,90 soll im NÖ Gemeindedienstrecht derart umgesetzt werden, dass die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, welche einheitliche Vorrückungsbeträge innerhalb der Entlohnungsstufe vorsieht, beibehalten wird.

Durch einen redaktionellen Irrtum ist dies in der Entlohnungsgruppe 7, welche die Basis für die Entlohnungsgruppe A1 der Spitalsärzte darstellt, nicht gewährleistet.

A1 müsste in der Entlohnungsstufe 1 mit € 1989,8 beginnend, unter Berücksichtigung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages von € 79,1, in der Entlohnungsstufe 10 mit € 2701,7 enden.

Eine entsprechende Stellungnahme ist auch an das Gemeindereferat ergangen.

Unter Berücksichtigung obiger Korrektur wird dem vorliegenden Änderungsentwurf zum SÄG 1992 zugestimmt.

7. Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4.6.03 betreffend die geplante Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erlaubt sich die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich folgendes mitzuteilen:

Die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich hat in der Kurierversammlung vom 11.6.2003 die geplante Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes zur Kenntnis genommen und erhebt gegen den Geplanten Entwurf keinen Einwand.